
Große Anfrage

Drs. 0797/XXI

TOP 18.5

Ursprung: **Große Anfrage**

Initiator: **Tierschutzpartei**

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium / Sitzung | Beratungsstand |
|------------|-------------------|---------------------------------------|
| 05.07.2023 | BVV | 018/XXI (BVV) schriftlich beantwortet |

Der Kiesteich, ein Erholungsgebiet für alle?

Wir fragen das Bezirksamt:

1. Welche konkreten Aufgaben haben die am Kiesteich eingesetzten Security-Mitarbeiter:innen?

Antwort zu 1.:

Die Parkläufer sollen das Geschehen unter Sicherheitsaspekten und zur Verhinderung von Vandalismus beobachten und zu einem sozialen Ausgleich beitragen. Die Aufgabe umfasst den Park unter Sicherheitsaspekten zu begehen, die niedrighschwellige proaktive Ansprache von Parknutzenden und bei Auftreten von Verbotstatbeständen die Einbindung von Ordnungsamt oder Polizei.

2. Welche konkreten Handlungsmöglichkeiten haben diese Mitarbeiter:innen, um z.B. Personen zur Unterlassung aufzufordern, wenn diese gegen Gesetze und/oder Regeln verstoßen, bzw. können sie eine Art "Hausrecht" anwenden?

Antwort zu 2.:

Rechtliche Grundlage ist das Berliner Grünanlagengesetz.

Es soll durch die Parkläufer für ein größeres Verständnis unterschiedlicher Nutzergruppen im Rahmen der Rechtslage geworben werden. Es darf kein Hausrecht ausgeübt werden. Im Bedarfsfall warten die Parkläufer vor Ort, bis alarmierte Mitarbeiter von Ordnungsamt oder Polizei eintreffen.

beantwortet schriftlich
 PersFinWi BiKuSFM Ord Bau SozBüD JugGes

-
3. Wird von ebendiesen Mitarbeiter:innen gegen das gesetzlich verbotene, laute Abspielen von Tonträgern in der Öffentlichkeit vorgegangen?
- 3.1 Falls ja, wie?
- 3.2 Falls nein, wieso nicht?

Antwort zu 3., 3.1 und 3.2:

Ja. Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

4. Wird von ebendiesen Mitarbeiter:innen gegen das Liegenlassen und unsachgemäße Wegwerfen von Müll vorgegangen?
- 4.1 Falls ja, wie?
- 4.2 Falls nein, wieso nicht?

Antwort zu 4., 4.1 und 4.2:

Ja. Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

5. Wird an den geschützten Stellen gegen das verbotene Baden, Angeln und Grillen vorgegangen?
- 5.1 Falls ja, wie?
- 5.2 Falls nein, wieso nicht?

Antwort zu 5., 5.1 und 5.2:

Das Ordnungsamt hat zu der Frage wie folgt zugearbeitet: „Ja, im Rahmen der Regelbestreifung werden beim Feststellen von Ordnungswidrigkeiten („Baden, Angeln, Grillen“), diese nach dem GrünAnlG vom Ordnungsamt geahndet.“

6. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass die offizielle Badestelle (nicht nur) in den Abendstunden durch Jugendliche dominiert wird, die durch verschiedene unerlaubte Aktivitäten Ruhesuchende (z.B. Familien mit kleineren Kindern, ältere Menschen, Tiere) vom Erholen am See abhalten?
- 6.1 Falls ja, was wird dagegen unternommen?
- 6.2 Falls nein, was hat das Bezirksamt vor zu unternehmen, bzw. die Vorgänge dort in Augenschein zu nehmen, um sich ein Bild der Lage zu machen?

Antwort zu 6., 6.1 und 6.2:

Das Ordnungsamt hat zu der Frage wie folgt zugearbeitet: „Ja, ist dem Bezirksamt (Ordnungsamt) bekannt. Im Rahmen der Regelbestreifung werden nachgewiesene Ordnungswidrigkeiten geahndet. Verstöße, die direkt an die Leitstelle des Ordnungsamtes gemeldet werden, lösen automatisch einen zeitnahen Außendienstesinsatz aus.“

7. Wie viele Bußgelder wurden erhoben - bzw. Strafanzeigen wurden gestellt?

Antwort zu 7.:

Das Ordnungsamt hat zu der Frage wie folgt zugearbeitet: „Es wurden keine Ordnungswidrigkeiten (Baden und Grillen an nicht ausgewiesenen Badestellen bzw. Flächen) in den letzten zwei Jahren geahndet, weil keine entsprechenden Feststellungen dem Ordnungsamt (hier: Ordnungswidrigkeitenstelle, Ord GSO) angezeigt wurden bzw. bei Bestreifungen keine Ordnungswidrigkeiten (mehr) festgestellt werden konnten. Strafanzeigen werden durch die aufnehmende Polizei geprüft, bearbeitet und eventuell weitergeleitet. Falls es erforderlich ist, erfolgt eine Einbindung der zuständigen Stellen (Landeskriminalämter / Staatsanwaltschaften).“

Berlin-Spandau, den 10.07.2023

Thorsten Schatz
Bezirksstadtrat